

# Zwangsbejagung nach niederösterreichischem Jagdrecht verletzt nicht die Rechte der Grundeigentümer/innen

Anmerkungen zu VfGH 10.10.2017, E 2446/2015,  
E 2448/2015, E 152/2016 und E 764/2017

KATHARINA SCHARFETTER

DOI: 10.25598/tirup/2018-2

## Inhaltsübersicht:

I.	Sachverhalt .....	26
II.	Aus den Entscheidungsgründen .....	26
III.	Anmerkungen .....	31
IV.	Fazit .....	43

**Abstract:** Der VfGH vertritt wiederholt die Ansicht, dass Zwangsbejagung nicht die Grundrechte ethisch motivierter Grundeigentümer/innen verletzt. Diese Entscheidung wirft nicht nur viele Fragen auf, sondern ruft auch ein gewisses Unverständnis hervor – und dies nicht nur weil sie von der klaren Judikaturlinie des EGMR abweicht.

**Rechtsquellen:** StGG Art 5; 1. ZPEMRK Art 1; Niederösterreichisches Jagdgesetz 1974 (NÖ JagdG); Bundesjagdgesetz der Republik Deutschland (BJagdG); Alpenkonvention; Durchführung der Alpenkonvention von 1991 – Protokoll »Berglandwirtschaft« und Protokoll »Bergwald«; Tierschutzgesetz (TSchG); 1. Tierhaltungsverordnung.

**Schlagworte:** Grundrechte; Eigentumsfreiheit; Jagdrecht; Zwangsbejagung; Jagdfreistellung aus ethischen Gründen; Ruhen der Jagd.

## I. Sachverhalt

Entscheidungsgegenständlich sind vier Beschwerden niederösterreichischer Grundstückseigentümer/innen, deren Grundstücke ex lege Teil von Genossenschaftsjagdgebieten sind und somit der Zwangsbejagung unterliegen. Die Beschwerdeführer/innen lehnen die Ausübung der Jagd allerdings aus ethischen Gründen ab und wollen daher für ihre Waldgrundstücke Ausnahmen vom Grundsatz der flächendeckenden Bejagung erreichen. Da das niederösterreichische Jagdrecht eine solche Freistellung von der Jagd allerdings nicht vorsieht, werden ihre Anträge sowohl von den zuständigen Bezirkshauptmannschaften als auch vom LVwG NÖ abgewiesen. Die daraus resultierende Verpflichtung, die Jagdausübung auf ihren Grundstücken entgegen ihren ethischen Vorstellungen zu dulden, erachten die Beschwerdeführer/innen als verfassungswidrig und sehen sich durch die Anwendung einer rechtswidrigen Norm in ihren Rechten verletzt.<sup>1</sup> Die jeweiligen Beschwerden werden in der Folge vom VfGH zur gemeinsamen Entscheidung verbunden, da sie im Wesentlichen gleich gelagert sind und sich gegen dieselben Bestimmungen des niederösterreichischen Jagdgesetzes richten. Insb wird jene Regelung als verfassungswidrig bezeichnet, wonach ein Ruhen der Jagd nur auf Grundstücken in Betracht kommt, die durch eine schalenwilddichte Umfriedung (Gitter, Zaun, Mauer usw) dauernd umschlossen sind.<sup>2</sup>

## II. Aus den Entscheidungsgründen

[...]

69. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in den Fällen *Chassagnou ua. gegen Frankreich*<sup>3</sup> [...], *Schneider gegen Luxemburg*<sup>4</sup> [...] und

- 
- 1 Dritt- und Viertbeschwerdeführer/in behaupten außerdem eine unmittelbare Verletzung ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte durch die angefochtenen Erkenntnisse.
  - 2 § 17 Abs 2 NÖ JagdG, LGBl 6500-0 idF LGBl 2015/109.
  - 3 EGMR 29.4.1999, 25.088/94, 28.331/95 und 28.443/95.
  - 4 EGMR 10.7.2007, 2113/04.

*Herrmann gegen Deutschland*<sup>5</sup> [...] im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die ethischen Überzeugungen des Grundeigentümers berücksichtigt und festgehalten, dass die Verpflichtung eines Grundeigentümers zur Duldung einer von ihm ethisch abgelehnten Tätigkeit geeignet ist, den zwischen dem Schutz des Eigentumsrechts und den Erfordernissen des Allgemeininteresses herbeizuführenden gerechten Ausgleich zu stören und dem betroffenen Grundeigentümer eine unverhältnismäßige Last aufzubürden, die mit Art. 1 1. ZPEMRK unvereinbar ist (vgl. Fall *Herrmann gegen Deutschland*, Urteil vom 26. Juni 2012, Appl. Nr. 9300/07, Rz 80).

70. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgehend von dieser Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte das System der zwangsweisen Bejagung von Grundstücken nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 (K-JG) geprüft. [...]. Im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht auf die in Kärnten herrschende Situation übertragbar sei [...] und somit kein Verstoß gegen die Freiheit des Eigentums vorliege. [...]

80. Das Eigentumsrecht ist nach Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK verfassungsrechtlich geschützt. [...]

81. Die dem Eigentümer eines Grundstückes gesetzlich auferlegte Verpflichtung zur Duldung der Ausübung der Jagd stellt eine Nutzungsregelung iSd Art. 1 Abs. 2 1. ZPEMRK dar (vgl. Fall *Herrmann gegen Deutschland*, Urteil vom 26. Juni 2012, Appl. Nr. 9300/07, Rz 72). Solche Nutzungsregelungen sind hoheitliche Maßnahmen, die einen bestimmten Gebrauch des Eigentums gebieten oder untersagen (*Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup>, 2016, 605 Rz 14); dies grundsätzlich unabhängig davon, ob die Maßnahme mit den ethischen Überzeugungen des Grundeigentümers vereinbar ist. [...]

83. Diese Eigentumsbeschränkungen erweisen sich als gerechtfertigt: Die entsprechenden eigentumsbeschränkenden Bestimmungen des Nö JagdG 1974 verfolgen jene öffentlichen Interessen, welche der Verfassungsgerichtshof schon im Erkenntnis vom 15. Oktober 2016, G 7/2016, für ganz Österreich festgestellt hat.<sup>6</sup> Nach den Ergebnissen

5 EGMR 26.6.2012, 9300/07.

6 VfGH 15.10.2016, G 7/2016, Rz 63: »Das Ziel der Kärntner Jagdgesetzgebung liegt nach § 3 K-JG insbesondere in der Ausübung eines geordneten Jagdbetriebes. Dabei werden

der Beschwerdeverfahren liegt in Niederösterreich eine mit Kärnten vergleichbare Situation vor. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung können die zur dortigen Rechtslage angestellten Überlegungen teilweise übertragen werden, teilweise sind aber im Vergleich zu Kärnten auch andere Gesichtspunkte für Niederösterreich maßgebend: [...]

85. Wenn der niederösterreichische Landesgesetzgeber die – unzweifelhaft im öffentlichen Interesse gelegenen – Ziele der Biodiversität, des Artenreichtums und der Vermeidung von Wildschäden durch eine flächendeckende Jagdbewirtschaftung (vgl. Pkt. 3.7.) zu erreichen sucht, kann der Verfassungsgerichtshof dem nicht entgegenreten. Durch das Nö JagdG 1974 wird ein System der Wildbewirtschaftung geschaffen, um einen artenreichen, ausgewogenen und gesunden Wildbestand unter Rücksichtnahme auf land- und forstwirtschaftliche Interessen zu erreichen (§ 2 Abs. 1 Nö JagdG 1974). [...] Durch eine Herausnahme einzelner Grundflächen würde das System der Wildbewirtschaftung in seiner praktischen Effektivität gefährdet, [...]

86. Die flächendeckende Jagdbewirtschaftung soll außerdem gewährleisten, dass angeschossenes und krankes Wild zuverlässig durch den dazu berufenen und ausgebildeten Jagdausübungsberechtigten erlegt wird, was den öffentlichen Interessen der Weidgerechtigkeit (dem »jagdlichen Tierschutz«) sowie der Seuchenvermeidung und Seuchenprävention dient (vgl. Pkt. 3.6.). Schließlich soll das Wild mit Lenkungseffekten durch Bejagung und Fütterung von wildschadensanfälligen Kulturen (zB Schutzwäldern) und Verkehrsflächen ferngehalten werden, um Wildschäden und Unfälle auf Grund von Wildwechsel hintanzuhalten (vgl. Pkt. 3.2. und 3.3.). [...]

89. Das System der Jagdbewirtschaftung nach dem Nö JagdG 1974 ist grundsätzlich geeignet, auf den Wildbestand einzuwirken und zur Artenvielfalt beizutragen: Die flächendeckende Bejagung ist grundsätzlich im gesamten Landesgebiet vorgesehen (vgl. Pkt. 3.7.). Die Vorschriften über die Abschussplanung (§§ 80 ff. Nö JagdG 1974) sehen

---

*die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der günstigen Wirkungen des Waldes, eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, eines ausgewogenen Naturhaushalts, der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und der wildökologischen Raumplanung verfolgt. Die Jagdausübung umfasst nach § 3 Abs. 1 K-JG auch die Hege: Das ist die Betreuung des Wildes, die Sicherung der Lebensgrundlage und das Entgegenwirken aller diesbezüglichen Störungen.«*

eine grundsätzliche, strafbewährte Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten vor, den Abschussplan zu erfüllen. [...] Dieses Regelungssystem dient nicht dazu, Freizeitaktivitäten der Jäger zu schützen oder Personen die Möglichkeit zur Teilnahme an gemeinsamer Jagd zu bieten, sondern verfolgt ausschließlich Ziele des Allgemeininteresses. [...]

91. Dem [der Bestreitung der Erforderlichkeit der zwangsweisen flächendeckenden Bejagung] ist entgegenzuhalten, dass eine Jagdfreistellung von grundsätzlich jagdlich nutzbaren Flächen aus jagdfremden Motiven negative Folgen nach sich ziehen würde: Es würde zu einer signifikanten Vermehrung des Wildbestandes kommen, Wild würde sich auf diesen Flächen in übermäßiger Zahl einstellen, der Wildbestand würde dadurch unzweckmäßig gelenkt und in jagdfreien Gebieten und in deren Umgebung konzentriert werden. Anders als bei der absichtlichen Konzentration durch jagdliche Maßnahmen würde die Konzentration aber nicht an geeigneten Stellen und unter Vornahme jagdwirtschaftlich zweckmäßiger Begleitmaßnahmen erfolgen. [...]

92. Diese Gefährdung des Waldes und der landwirtschaftlichen Kulturen durch Wildschäden kann nur durch eine Reduzierung der Wildbestände hintangehalten werden. [...]

93. Eine lebensraumgemessene Reduzierung der Wildbestände kann auch nicht flächendeckend durch die Wiederansiedlung großer Beutegreifer (Wolf, Luchs, Bär) sichergestellt werden: Dass derartige Beutegreifer allein in der Lage sein könnten, die großen Bestände der vorhandenen Schalenwildarten effektiv zu regulieren, ist aus heutiger Sicht nicht gesichert. Es kann daher dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden, wenn er das bestehende System der Wildbewirtschaftung als besser geeignet erachtet als eine Wiederansiedlung großer Beutegreifer. [...]

95. In Niederösterreich besteht – wie in ganz Österreich – eine sehr hohe Schalenwildsdichte und Diversität (vgl. Pkt. 3.1.), die im europäischen Vergleich am höchsten ist [...]. Auf Grund der intensiven Naturnutzung des Menschen steht für das in sehr hoher Dichte vorkommende Wild immer weniger und immer schlechterer Lebensraum zur Verfügung. Nur durch regulatorische Eingriffe kann eine konfliktarme Koexistenz von Menschen und Wildtieren in solchen stark vom Menschen geprägten Kulturlandschaften gewährleistet werden. [...]

96. In Niederösterreich kommt es – wie in ganz Österreich – zu einem starken Wildeinfluss auf land- und forstwirtschaftliche Kulturen (vgl. Pkt. 3.3.). Dabei sind alle Landesteile Niederösterreichs gleichermaßen betroffen, auch die nördlichen, nicht in einer alpinen biogeographischen Region gelegenen und daher nicht unmittelbar mit Kärnten vergleichbaren Flächen des Wald- und Weinviertels. [...]

97. Hinzu kommen die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle, die für Niederösterreich auf dem Gebiet von 161 Gemeinden in 11 von 20 Bezirken und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs gelten. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, den Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so zu regeln, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden (Art. 13 lit. c Protokoll »Berglandwirtschaft«) sowie Schalenwildbestände auf jenes Maß zu begrenzen, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht (Art. 2 lit. b Protokoll »Bergwald«), betreffen damit rund ein Drittel der niederösterreichischen Landesfläche (vgl. Pkt. 3.4.). [...]

99. Aus allen diesen Gründen sieht das Nö JagdG 1974 eine grundsätzliche Verpflichtung zur flächendeckenden Jagdausübung vor. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes besteht nur auf Flächen, auf denen die Jagd ruht. [...] Die Jagd ruht auf gesetzlich besonders geregelten Grundflächen, wie Friedhöfen, Häusern und Hausgärten, Gehegen und öffentlichen Anlagen, sowie auf durch eine schalenwilddichte Umfriedung vom restlichen Jagdgebiet abgetrennten Grundstücken (§ 17 Abs. 1 und 2 Nö JagdG 1974). Wenn beliebige Grundstücke ohne das Erfordernis einer Einfriedung von der verpflichtenden Bejagung freigestellt werden könnten, würden die gemäß §§ 80 ff. Nö JagdG 1974 verfolgten Ziele einer geordneten Steuerung der Wildbestände in den Jagdgebieten des niederösterreichischen Landesgebietes in ihrer praktischen Wirksamkeit eingeschränkt. [...]

100. Bei einer Abwägung der gesamten öffentlichen Interessen und der Schwere der Eigentumsbeschränkungen erweist es sich als nicht unverhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber eine Ausnahme vom Grundsatz der flächendeckenden Bejagung lediglich auf Grundflächen vorsieht, auf denen die Jagd ruht und hiefür – von gesetzlich ausdrücklich festgelegten Fällen abgesehen – deren Umzäunung im Sinne des § 17 Abs. 2 Nö JagdG 1974 verlangt. Diese Regelung kann auch von jeman-

dem, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, in Anspruch genommen werden. Der Eingriff in das Eigentumsrecht ist daher verhältnismäßig.

101. Insofern verletzt die vom Nö JagdG 1974 vorgesehene Zwangsbejagung von Grundstücken nicht das Recht der Grundeigentümer auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 1 1. ZPEMRK). Den geltend gemachten Bedenken im Hinblick auf weitere verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte sind – einen Eingriff vorausgesetzt – die zum Eigentumsrecht dargelegten Erwägungen entgegenzuhalten. [...]

### III. Anmerkung

Ein Jahr nach seinem Erkenntnis zum Kärntner Jagdrecht<sup>7</sup> hat der VfGH nunmehr auch für Niederösterreich entschieden, dass die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht, die Ausübung der Jagd zu dulden, nicht die Grundrechte ethisch motivierter Grundeigentümer/innen verletzt. Der VfGH bestätigt damit eine Rechtsauffassung, die eindeutig von der Judikaturlinie des EGMR<sup>8</sup> abweicht, und argumentiert dies erneut mit **spezifisch österreichischen** öffentlichen Interessen.<sup>9</sup>

Fraglich ist allerdings ob, diese Interessen tatsächlich so spezifisch sind, dass sie eine andere Beurteilung als in Frankreich, Luxemburg und Deutschland erlauben. Dementsprechend hatte sich auch der EGMR im Fall *Herrmann gegen Deutschland*<sup>10</sup> lediglich darauf beschränkt, zu untersuchen, ob deutliche Unterschiede zwischen der tatsächlichen sowie rechtlichen Situation in Deutschland und jener in Frankreich und Luxemburg bestanden und ob diese Unterschiede be-

---

7 VfGH 15.10.2016, G7/2016-29; vgl dazu etwa *Burgstaller-Gradenegger*, Jagd, Ethik und Eigentum. Das VfGH-Erkenntnis vom 15.10.2016, G 7/2016, Jahrbuch Agrarrecht 2017 (2017) 225.

8 Vgl FN 3-5.

9 Dies bekräftigt, wie *Bayer/Hackländer/Eisenberger*, VfGH sieht keine Verfassungswidrigkeit in der Verpflichtung des (ethisch motivierten) Grundeigentümers, die Jagd zu dulden, RdU 2017/32, 36, bereits in ihren Anmerkungen zur Kärntner Entscheidung vermutet haben, dass der VfGH eine österreichweit einheitliche Beurteilung verfolgt, obwohl die öffentlichen Interessen, die durch das jeweilige Landes-Jagdgesetz gewahrt werden sollen, ähnlich aber nicht ident sind.

10 Vgl FN 5.

jahendenfalls hinreichend wichtig waren, um festzustellen, dass die EMRK in diesem Fall nicht verletzt wurde.<sup>11</sup> Anhand eines Vergleichs der betreffenden jagdrechtlichen Normen, und zwar hinsichtlich der **verfolgten Ziele**, des **räumlichen Anwendungsbereiches**, der Einräumung von **Ausnahmen** und der Frage der **Entschädigung**, kam der EGMR zu dem Ergebnis, dass die Lage in Deutschland nicht derart deutlich von den anderen Rechtsachen abweicht und somit die damalige Regelung des deutschen Bundesjagdgesetzes ebenfalls die Eigentumsfreiheit verletzte.<sup>12</sup>

Ohne einer etwaigen Beurteilung des gegenständlichen Falles durch den EGMR vorgreifen zu wollen<sup>13</sup>, ist es dennoch mehr als fraglich, ob die Rechtsansicht des VfGH in Straßburg ihre Bestätigung finden wird.<sup>14</sup> Ein Vergleich (analog der Vorgehensweise des EGMR) des NÖ JagdG mit der **Rechtslage** in Deutschland vor dem EGMR-Urteil zeigt mE keine deutlichen Unterschiede in Bezug auf die oben genannten Kriterien.<sup>15</sup> Somit müsste sich allein die **Sachlage in NÖ** derart deutlich von

11 EGMR 26.6.2012, 9300/07, Rz 81.

12 Um diesem Urteilsspruch des EGMR gerecht zu werden, wurde das deutsche Bundesjagdgesetz (BJagdG; dt BGBl 1976 I S. 2849) in der Folge auch derart geändert, dass § 6a (eingefügt durch dt BGBl 2013 I S. 1386) nunmehr die »Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen« ermöglicht.

13 Die betroffenen niederösterreichischen Waldeigentümer/innen haben bereits angekündigt, ebenfalls vor den EGMR ziehen zu wollen (vgl <<http://noe.orf.at/news/stories/2874714/>> – abgerufen am 12.2.2018).

14 Interessant wäre auf jeden Fall, ob der EGMR zu einem anderen Ergebnis käme, wenn er anhand der niederösterreichischen Regelung erstmalig die Vereinbarkeit von Eigentumsfreiheit und der Verpflichtung eines Grundeigentümers zur Duldung der Jagd prüfen würde.

15 Auf eine Abweichung sei an dieser Stelle jedoch hingewiesen: Im BJagdG fand sich vor der Novelle dt BGBl 2013 I S. 1386 keine mit § 17 Abs 2 NÖ JagdG vergleichbare Bestimmung. Zwar sah § 6 BJagdG schon damals ein Ruhen der Jagd in befriedeten Bezirken vor, wie und aus welchen Gründen eine solche Befriedung erreicht werden konnte, blieb durch das dt. BJagdG jedoch unbeantwortet. Im Verfahren vor dem EGMR wurde von der dt. Regierung unter anderem vorgebracht, dass dieses Ruhenlassen der Jagd von den Jagdbehörden nur in Ausnahmefällen und nur aus übergeordneten Gründen des Allgemeinwohls gestattet werde (vgl EGMR 26.6.2012, 9300/07, *Herrmann gegen Deutschland*, Rz 58). Daraus ließe sich ableiten, dass das NÖ JagdG, das im Gegensatz zum deutschen Recht für eine Befriedung keinerlei Begründung fordert, ethisch motivierten Grundeigentümer/innen im Grunde schon eine Möglichkeit bietet, ihren Wertvorstellungen zum Durchbruch zu verhelfen. Da diese Ausnahmeregelung jedoch eine entsprechende Umzäunung voraussetzt und somit ihrerseits quasi wieder in die Eigentumsfreiheit der Grundeigentümer/innen eingreift, ist deren Grundrechtskonfor-



jener in Deutschland unterscheiden, dass eine abweichende Beurteilung tatsächlich gerechtfertigt ist.

Als wesentliche Argumente für eine ausnahmslose Jagdausübung dienen dem VfGH in diesem Zusammenhang der Erhalt von Biodiversität und Artenreichtum, die Vermeidung von Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft, der Seuchenschutz und die Verhinderung von Wildunfällen. In diesen Zielen ist für sich aber noch nichts spezifisch Österreichisches erkennbar. Nach Ansicht des VfGH ergibt sich die österreichische Besonderheit jedoch aus der **europaweit höchsten Schalenwildichte**<sup>16</sup>, dem dadurch bedingten starken **Wildeinfluss** auf land- und forstwirtschaftliche Kulturen<sup>17</sup> und der **Schutzfunktion des Waldes** in alpinen biogeographischen Regionen.<sup>18</sup>

Abgesehen davon, dass mangels seriöser Zahlen aus den anderen Ländern an dieser Stelle nicht beurteilt werden kann, ob der Wildeinfluss in Österreich wirklich derart drastischer ist, dass ihm hierzulande nur mit ausnahmslos flächendeckender Bejagung Einhalt geboten werden kann, sind auch die österreichischen Zahlen nicht belegt. Der VfGH verweist lediglich auf die Aussagen der »*Auskunftsperson für das Gebiet der Wildbiologie*«<sup>19</sup> – andere Quellen werden nicht angeführt. Auch in seiner Entscheidung<sup>20</sup> zur korrespondierenden Regelung im Kärntner Jagdrecht hatte der VfGH dieselben Zahlen genannt und dabei bezüglich der Wildichte ebenfalls auf »*die Auskunftsperson für das Gebiet der Wildbiologie*«<sup>21</sup> verwiesen. Mittlerweile wurde diese Aussage des VfGH auch schon vom LVwG OÖ<sup>22</sup> zitiert und angemerkt, dass diese

---

mität zu bezweifeln. Wäre diese Regelung nämlich tatsächlich so bedenkenlos, stellt sich die Frage, warum in Deutschland bei der Novellierung des Jagdrechts nicht derselbe Weg gewählt wurde. Abgesehen davon ist fraglich, ob diese Divergenz schon einen »derart deutlichen und hinreichend wichtigen« Unterschied bildet, der auch den EGMR überzeugt.

16 VfGH 10.10.2017, E 2446/2015-42 ua, Rz 71: »Die durchschnittlich anzunehmenden 15 Stück Schalenwild auf 100 ha hinterlassen deutliche Spuren im Waldbewuchs«

17 Ebd, Rz 73: »Der Wildeinfluss verursacht in den österreichischen Wäldern einen jährlichen Schaden von etwa 70 Millionen Euro.«

18 Ebd, Rz 74: »In alpinen biogeographischen Regionen besteht zudem wegen der dort vorherrschenden Gefährdung des Standorts durch die abtragenden Kräfte (Erosion) und die Schutzfunktion des Waldes ein besonderes öffentliches Interesse am Schutz des Waldes vor Wildschäden.«

19 Ebd, Rz 95 f.

20 VfGH 15.10.2016, G 7/2016-29.

21 Ebd, Rz 52.

22 LVwG OÖ 5.12.2016, LVwG-550994/5/KLe - 550995/2, <<https://www.lvwg-ooe.gv.at/15855.htm>> – abgerufen am 12.2.2018.

Ausführung zum Kärntner Jagdrecht auch für Oberösterreich gelte, da der VfGH ja explizit von einem **österreichweiten öffentlichen Interesse an flächendeckender Jagd** ausgeht. Diese Aussage eines Sachverständigen, dass von durchschnittlich 15 Stück Schalenwild pro 100 ha auszugehen sei, wird somit quasi zum Selbstläufer.

Auch der aus Wildschäden resultierende volkswirtschaftliche Schaden wurde vom VfGH zwar mit 70 Mio € jährlich beziffert, aber nicht durch Quellenangaben belegt. Gewisse Aufschlüsse lassen sich zwar aus dem jährlichen Wildschadensbericht<sup>23</sup> gewinnen, doch auch hier stellt sich die Frage, wie zuverlässig diese Zahlen sind. So stellt der Wildschadensbericht 2016<sup>24</sup> die flächenmäßigen Schäden für ganz Österreich (Verbiss: 2.941,2 ha; Schälen: 1.085,7 ha; Verbiss- und Schälschäden: 987,3 ha)<sup>25</sup> sowie für die einzelnen Bundesländer dar<sup>26</sup>. Interessant ist dabei zB der Vergleich der flächenmäßigen Schälschäden iZm den abgegebenen Gutachten – während der auf einer Fläche von 95,3 ha festgestellte Schälschaden in Kärnten auf 25 gültigen Gutachten beruht, ergeben sich die 16,5 ha Schälschaden in Niederösterreich lediglich aus fünf gültigen Gutachten. Auffallend ist auch, dass im Berichtsjahr kein gültiges Gutachten zu Verbisschäden in Niederösterreich abgegeben wurde, sodass die von Verbiss betroffene Fläche in Niederösterreich mit »o« ausgewiesen wurde. Somit ist es mE auch iZm Wildschäden durchaus fragwürdig, **österreichweite** Zahlen anzugeben, wenn aus manchen Ländern zu gewissen Themen kaum oder überhaupt gar keine Gutachten vorliegen.<sup>27</sup>

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf einen **Bericht<sup>28</sup> des Rechnungshofes (RH)** aus dem Jahr 2016, in dem die Um-

23 Gemäß § 16 Abs 6 ForstG ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft [nunmehr Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus] jährlich ein Bericht unter anderem zu »*Art und Ausmaß der Waldverwüstungen und insbesondere der flächenhaften Gefährdungen des Bewuchses durch Wild*« zu veröffentlichen.

24 *BMLFUW*, Wildschadensbericht 2016, <<https://www.bmnt.gv.at/forst/oesterreich-wald/waldzustand/Wildschadensbericht.html>> – abgerufen am 12. 2. 2018.

25 Vgl ebd 16.

26 Vgl ebd 20 ff.

27 So wird beispielsweise auch die Aussagekraft des Wildeinflussmonitorings relativiert: »*Im Bundes- und Landesergebnis gleichen sich die Veränderungen der einzelnen Bezirke aus. Keine Veränderung kann also unter Umständen bedeuten, dass sich die Hälfte der Bezirke verbessert und die andere Hälfte verschlechtert hat.*« (Wildschadensbericht 2016, 8).

28 *RH*, Bericht des Rechnungshofes. Umsetzung der Jagdgesetze in Kärnten, Salzburg und Tirol, <[http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/\\_jahre/2016/](http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2016/)

setzung der Jagdgesetze in Kärnten, Tirol und Salzburg geprüft wurde und jährliche Wildschäden in Höhe von 7,54 Mio € (Tirol), 6,33 Mio € (Salzburg) und 11,56 Mio € (Kärnten)<sup>29</sup> festgestellt wurden. Während der RH angesichts dieser Schäden zwar auch kritisierte, dass in keinem der Länder die Abschussplanung eingehalten wurde, bemängelte er ebenso, dass es nirgends Fütterungskonzepte gebe, da auch die Winterfütterung Wildschäden auslösen kann.<sup>30</sup>

Insgesamt kritisierte der RH in allen Ländern, »dass sich, wie aus dem Wildeinflussmonitoring hervorgeht, in den überprüften Ländern der Zustand der Wälder verschlechtert hatte trotz der in den Jagdgesetzen angeführten Ziele, Schädigungen des Waldes durch Wild zu vermeiden. Somit war es den mit der Vollziehung der Jagdgesetze befassten Behörden und Körperschaften im vergangenen Jahrzehnt nicht gelungen, durch ökologisch orientierte Planung und Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben den Wildstand auf ein waldverträgliches Ausmaß zu reduzieren. Der RH schloss daraus kritisch, dass die gesetzlichen Möglichkeiten, die zum Schutz des Waldes zur Verfügung standen, entweder nicht ausreichten oder von den zuständigen Behörden unzureichend vollzogen wurden.«<sup>31</sup>

Dies lässt den Eindruck entstehen, dass Wildschäden auch in der Vergangenheit, dh auch ohne das Bestehen von jagdfreien Gebieten, nicht von der Jägerschaft und den zuständigen Behörden in den Griff bekommen wurden, da es schon generell an der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Waldes scheitert. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass der RH mehrfach kritisierte, dass es zum Wildbestand in Kärnten **keine Zahlen** gibt: »In einem Erkenntnis zum K-JagdG erachtete der Verwaltungsgerichtshof den tatsächlichen Wildstand in einem Jagdgebiet als maßgebende Grundlage für den Abschussplan für dieses Jagdgebiet. Ungeachtet dessen nahm das Land Kärnten mit Ausnahme einiger Projekte (z.B. Saualpe) von einer Ermittlung der Wildstände Abstand. Es lagen weder Zählbestände noch Ergebnisse aus Berechnungen vor.«<sup>32</sup>

Kritisch zu betrachten ist auch das Pauschalargument, dass die flächendeckende Bejagung notwendig sei, um die völkerrechtlichen Ver-

---

berichte/teilberichte/tirol/Tirol\_2016\_06/Tirol\_2016\_06\_1.pdf> – abgerufen am 12.2.2018.

29 Vgl ebd 67.

30 Vgl ebd 18 und 48.

31 Ebd 68.

32 Ebd 70 f.

pflichtungen aus der **Alpenkonvention**<sup>33</sup> zu erfüllen. Zum einen wird das Thema Wild in diesem Abkommen nur an zwei Stellen<sup>34</sup> angesprochen und daraus ergibt sich lediglich, dass der Wildbestand so zu regulieren ist, dass Bergwälder und die Landwirtschaft in alpinen Regionen nicht gefährdet werden. Es wird nur von »geeigneten Maßnahmen« gesprochen, wie diese Maßnahmen aussehen, ist jedoch grundsätzlich Sache der Vertragsparteien. Wie vom VfGH schon festgestellt, kann dem niederösterreichischen Gesetzgeber zwar nicht entgegengetreten werden, wenn er eine Regulierung durch Jagdausübung für geeignet hält, eine Pflicht dazu ergibt sich aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen aber zweifellos nicht.<sup>35</sup> Ganz im Gegenteil befürworten die

33 Übereinkommen zum Schutz der Alpen, BGBl 1995/477 idF BGBl III 1999/18 (Alpenkonvention).

34 Art 13 lit c Durchführung der Alpenkonvention von 1991 – Protokoll »Berglandwirtschaft«, BGBl III 2002/231 idF BGBl III 2005/115: »Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine ganzheitliche Konzeption von Land- und Forstwirtschaft auf Grund ihrer sich ergänzenden und zum Teil voneinander abhängigen Funktionen in den Berggebieten erforderlich ist. Sie setzen sich deshalb dafür ein, dass [...]

c) die Weidewirtschaft und der **Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt werden, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.**«

Art 2 lit b Durchführung der Alpenkonvention von 1991 – Protokoll »Bergwald«, BGBl III 2002/233 idF BGBl III 2005/112: »Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für folgende Bereiche: [...]

b) **Schalenwildbestand – Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Für grenznahe Gebiete verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abzustimmen. Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern.**

35 An dieser Stelle ist außerdem der Hinweis angebracht, dass Art 2 Protokoll Bergwald lediglich zur Rücksichtnahme in anderen Bereichen verpflichtet. Würde man nun aus der angestrebten Begrenzung des Schalenwildbestandes eine bedingungslose Pflicht zum Abschuss ableiten, müsste man übertrieben gesagt auch überbordende Bergfahrten von Dieselfahrzeugen stoppen, da man sich an derselben Stelle auch zur Reduktion von Luftschadstoffbelastungen verpflichtet hat. (Vgl Art 2 lit a Protokoll Bergwald: »Dies gilt vor allem für folgende Bereiche: **Luftschadstoffbelastungen – Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.**«)

Würde man die Alpenkonvention tatsächlich so sehr achten, wie es hier den Anschein hat, dann müssten in allen Gemeinden, die in deren Geltungsbereich liegen, auch luftschädigende Betriebsanlagen mit dem Hinweis auf die aus der Alpen-

Vertragsparteien sogar die Wiedereinbürgerung von Beutegreifern zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdruckes.<sup>36</sup> Somit ist Intention der Alpenkonvention genau das, was auch die Beschwerdeführer vor dem VfGH zur Regulierung des Wildbestandes angedacht haben – vom VfGH wurde das jedoch als zu unsicher verworfen.<sup>37</sup>

Zum anderen lässt sich im gegenständlichen Fall anhand der Liste aller administrativen Einheiten des Alpenraums<sup>38</sup>, der involvierten Bezirkshauptmannschaften und der Namen der betreffenden Jagdgenossenschaften nur eine Jagdgenossenschaft einer im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegenden Gemeinde zuordnen. In Anbetracht der Tatsache, dass sich somit nur (wenn überhaupt) das 5 ha große Grundstück des/r Viertbeschwerdeführer/in tatsächlich im Anwendungsbereich der Alpenkonvention befindet, scheint es – zumindest, was die anderen drei Grundstücke betrifft – fragwürdig zu argumentieren, dass eine flächendeckende Jagd aufgrund der Alpenkonvention notwendig sei, weil 31,65 % der niederösterreichischen Landesfläche, 11 von 20 Bezirken und 161 (von wohlgemerkt 573<sup>39</sup>) Gemeinden der Alpenkonvention unterliegen. Schlussendlich sollte es ja um das konkret betroffene Grundstück gehen.

Auch wenn insgesamt betrachtet ein großer Teil Österreichs in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fällt und ohne die Herrlichkeit der Alpen an sich, die Bedeutung der Bergwälder und die schweren Bedingungen in der Berglandwirtschaft in irgendeiner Hinsicht schmälern zu wollen, können Eigentumseingriffe mE nicht mit völkerrechtlichen Verpflichtungen gerechtfertigt werden, denen die betroffenen Gegenden gar nicht unterliegen. Freilich ist Wald nicht nur als Bergwald schützenswert, doch verdeutlicht dies nur, dass aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten eine österreichweit einheitliche Beurteilung nicht tauglich ist, um zu gerechten Ergebnissen zu kommen.<sup>40</sup> Es stellt sich somit die Frage, inwiefern es überhaupt vertretbar

---

konvention fließenden Verpflichtungen untersagt werden. Alles andere wäre »cherry picking«.

36 Art 2 lit b letzter Satz Protokoll »Bergwald« (vgl FN 34).

37 VfGH 10.10.2017, E 2446/2015-42 ua, Rz 93 (vgl die im gegenständlichen Beitrag zitierten Entscheidungsgründe).

38 Vgl Anhang zur Alpenkonvention.

39 Vgl *Statistik Austria*, Bundesländer, <[https://www.statistik.at/web\\_de/klassifikationen/regionale\\_gliederungen/bundeslaender/index.html](https://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/bundeslaender/index.html)> – abgerufen am 12.2.2018.

40 So äußerte schon *Burgstaller-Gradenegger*, Geschäftsführerin der Kärntner Jäger-

ist, Fakten, die sich auf ganz Österreich beziehen, pauschal auf die Prüfung einer regionalen Vorschrift anzuwenden – insb bei einem so sensiblen Bereich wie Grundrechtseingriffen.

Dies führt nun auch zur letzten kritischen Anmerkung an der gegenständlichen Entscheidung, die sich gegen die darin durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung richtet: Nach stRsp<sup>41</sup> bildet der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** auch bei Eigentumseingriffen eine Schranke für den einfachen Gesetzgeber. In diesem Sinne hat der VfGH nicht nur zu prüfen, ob das Ziel der Regelung im **öffentlichen Interesse** liegt und ob die Regelung zur Erreichung des Ziels **geeignet** ist, sondern auch ob die Regelung **erforderlich** ist und ob zwischen dem öffentlichen Interesse und der Eigentumsbeschränkung eine **angemessene Relation** besteht.<sup>42</sup>

Die Regelungsziele (Vermeidung von Wildschäden, Erhaltung der Biodiversität, Verhinderung von Verkehrsunfällen<sup>43</sup> und Seuchenschutz)

schaft, Bedenken gegen eine Verallgemeinerung der VfGH-Entscheidung zum Kärntner Jagdrecht: »Das vorgestellte Erkenntnis des VfGH bezieht sich explizit auf die spezifischen jagdrechtlichen, topographischen und wildökologischen Gegebenheiten in Kärnten, sodass eine Verallgemeinerung für andere Bundesländer und Jagdgesetze nur eingeschränkt möglich ist. Allfällige unterschiedliche topographische und wildökologische Voraussetzungen in anderen Bundesländern, an denen das öffentliche Interesse an einer flächendeckenden jagdlichen Bewirtschaftung zu messen ist, sind zu berücksichtigen.« (Burgstaller-Gradenegger, Jahrbuch Agrarrecht 2017, 247).

41 VfGH 18.3.2006, G 79/05: »Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 12.227/1989, 14.075/1995 mwH) kann der Gesetzgeber verfassungsrechtlich unbedenklich Eigentumsbeschränkungen verfügen, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechtes auf Unversehrtheit des Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Grundsatz verstößt und soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt; bei der Normierung von im öffentlichen Interesse liegenden Eigentumsbeschränkungen hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten – auch eine im öffentlichen Interesse gelegene Eigentumsbeschränkung muss somit in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch sie bewirkten Eingriff in das Eigentum stehen: Es muss zum einen bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Regelung und dem Interesse des Betroffenen an der Vermeidung des Eigentumseingriffes das öffentliche Interesse **überwiegen** und es darf ferner der zur Verwirklichung einer im überwiegenden öffentlichen Interesse getroffenen Regelung vorgenommene Eigentumseingriff nicht weiter gehen, als dies zur Erreichung des Regelungszieles **notwendig** ist (VfSlg. 17.071/2003 u. a.). [...] Der Verfassungsgerichtshof hat daher zwischen dem öffentlichen Interesse an der Regelung und den Interessen der Betroffenen **abzuwägen** und zu untersuchen, ob der vorgenommene Eingriff in das Eigentum verhältnismäßig ist.«

42 Vgl Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>44</sup> (2016) Rz 715 ff.

43 Wildunfälle betreffend sind die **Jagdstatistiken** der Statistik Austria relativ aufschlussreich, da sie unter der Rubrik »Fallwild« für jede Schalenwildart (Rot-, Reh-, Gams-, Muffel-, Sika- Dam-, Stein- und Schwarzwild) sowie für jedes Bun-

der einschlägigen Bestimmungen des NÖ JagdG liegen gewiss im öffentlichen Interesse. Es lässt sich auch nicht bestreiten, dass der flächendeckende Jagddruck bzw das Erfordernis einer entsprechenden Umfriedung bei einem Ruhen der Jagd grundsätzlich geeignet sind, um diese Ziele zu erreichen.

Hinsichtlich der **Erforderlichkeit** dieser Regelungen kommen allerdings Zweifel auf, wenn man sich fragt, ob sie möglichst schonende, dh das Eigentumsrecht so wenig wie möglich einschränkende Mittel sind, um diese Ziele zu erreichen. Diesbezüglich kann eindeutig festgestellt werden, dass andere Mittel zur Regulierung des Wildbestandes – abgesehen vom Zuzug großer Beutegreifer, der umgehend als unrealistisch verworfen wurde – überhaupt nicht geprüft wurden. Denn insgesamt betrachtet ergibt sich das große Gefährdungspotenzial für all diese Ziele aus der in Österreich herrschenden hohen Wilddichte. Daher wäre es an dieser Stelle wohl angezeigt zu fragen, warum dies so ist. Der aktuelle Wildschadensbericht sieht beispielsweise zahlreiche Faktoren als ursächlich für Wildschäden an: *»Neben den aus Jagdgründen überhöhten Schalenwildbeständen und zu intensiver Waldweide – aktuell weist die Forststatistik 223.000 Hektar Wald als beweidet aus – sind vor allem Fehler in der Wildfütterung und mangelnde Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wildes bei der Waldbewirtschaftung (großflächige Altersklassenwälder ohne entsprechendes Äsungsangebot) sowie Beunruhigung und Verdrängung des Wildes durch Tourismus und Erholungssuchende, Siedlungstätigkeit oder Verkehr zu nennen. Durch die zunehmende Inanspruchnahme der Natur durch den Menschen wird der Lebensraum des Wildes immer stärker eingeengt. Auch dies führt mangels Ausweichmöglichkeiten regional zu überhöhten Wildbeständen.«<sup>44</sup>*

---

desland gesondert anführen, wie viele Tiere durch den Straßenverkehr gefallen sind. Der Jagdstatistik 2016/17 (<[https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/land\\_und\\_forstwirtschaft/viehbestand\\_tierische\\_erzeugung/jagd/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/land_und_forstwirtschaft/viehbestand_tierische_erzeugung/jagd/index.html)> – abgerufen am 12.2.2018.) zufolge sind **österreichweit 38.931 Stück Schalenwild** im Straßenverkehr umgekommen. Erstaunlich ist dabei insb, dass von den 37.841 Stück Rehwild **14.227 allein in Niederösterreich** gefallen sind. Vergleichsweise waren es in Oberösterreich 6.905, in Salzburg 1.089 und in der Steiermark 7.597 Rehe. Diese erschreckend hohe Zahl führt mE nachdrücklich vor Augen, dass eine gewisse Notwendigkeit der Lenkung des Wildes sowohl zu seinem als auch zum Schutz des Menschen durchaus geboten ist. Ob diese Lenkung durch den Jagddruck tatsächlich erreicht wird und ob diese Zahlen ohne flächendeckende Bejagung noch höher wären, kann an dieser Stelle freilich nicht beantwortet werden.

44 BMLFUW, Wildschadensbericht 2016, 4 (FN 24).

Der hohe Wildbestand ist somit auch auf Fehler der Jagd selbst zurückzuführen: **Übermäßige Winterfütterung, falsche Standortwahl für die Futterplätze, Nichteinhaltung von Abschussplänen, Trophäenjagd** – um nur einige davon zu nennen.<sup>45</sup> Es wäre somit angebracht zunächst auch die Jägerschaft selbst in die Pflicht zu nehmen, bevor in Eigentumsrechte von Grundeigentümer/innen eingegriffen wird. Anzudenken wären als **gelindere Mittel** beispielsweise eine Reduktion bzw Auflassung von Fütterungen, die Abschusserfüllung ggf auch durch zeitliche und räumliche Schwerpunktsetzungen und verpflichtende Kahlabschüsse vor der Trophäenjagd.<sup>46</sup> Aufgrund der komplexen Zusammenhänge in Sachen Wildtierbestand und dessen Auswirkungen scheint es außerdem generell unabdingbar (und wird beispielsweise auch im erwähnten RH-Bericht eingefordert<sup>47</sup>), eine wildökologische Raumplanung einzuführen bzw. ordentlich umzusetzen sowie ein Schalenwild-Management in Anlehnung an die Praxis in den Nationalparks<sup>48</sup> zu erstellen.

Hinsichtlich der **Angemessenheit** der Regelung ist eine Interessensabwägung vorzunehmen zwischen den verfolgten öffentlichen Interes-

- 
- 45 Vgl *FUST-Tirol*, Schältschäden im Wald – Grundsätze für Bewertung und Vorbeugung. Wildschäden: Prophylaxe statt Bewertungsstoff? – FUST-Position 5 (2007), <[http://www.fust.at/wp-content/uploads/Positionen\\_05-E2%80%93-FUST-Tirol.pdf](http://www.fust.at/wp-content/uploads/Positionen_05-E2%80%93-FUST-Tirol.pdf)> – abgerufen am 12. 2. 2018.
- 46 Dabei drängt sich allerdings der Gedanke an eine **Grundrechtskollision** auf, dh dass verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte von mindestens zwei Grundrechtsträgern nicht zugleich befriedigt werden können (vgl *Heißl*, Grundrechtskollisionen am Beispiel von Persönlichkeitseingriffen sowie Überwachungen und Ermittlungen im Internet (2017) 29). Denn um die Eigentums- und Gewissensfreiheit der/s einen zu wahren, müsste man im Rahmen der oben genannten Maßnahmen vermutlich zwangsläufig in die Eigentumsrechte anderer eingreifen. Wäre es also zB iZm Fütterungsmaßnahmen vertretbar, Grundstückseigentümer/innen das Füttern auf eigenem Grund zu untersagen? Ein absolutes Fütterungsverbot lässt sich kaum argumentieren und ebenso wenig kann ein »Nichtbejagen« auf dem einen Grundstück durch ein »Leerschießen« im Wald eines anderen kompensiert werden. ME wäre es zwar jenen Jägern, die übertrieben füttern, durchaus zuzumuten, höhere Abschusszahlen zu erfüllen (insbesondere da von Ihnen keine Tätigkeit verlangt wird, die sie dem Grunde nach völlig ablehnen), eine abschließende Klärung dieser Frage ist im Rahmen des vorliegenden Beitrages jedoch nicht möglich.
- 47 *RH*, Bericht des Rechnungshofes. Umsetzung der Jagdgesetze in Kärnten, Salzburg und Tirol, 76 (FN 28).
- 48 Vgl zB *Salzburger Nationalparkfonds* (Hrsg), Managementplan 2016-2024. Nationalpark Hohe Tauern Salzburg (2017) 54 f, <[https://www.nationalpark.at/fileadmin/user\\_upload/Managementplan\\_Screen\\_Druckb%C3%B6gen.pdf](https://www.nationalpark.at/fileadmin/user_upload/Managementplan_Screen_Druckb%C3%B6gen.pdf)> – abgerufen am 12. 2. 2018.



sen und der Eigentumsfreiheit der Betroffenen, wobei es sich naturgemäß um eine heikle Wertungsfrage handelt. Die Feststellung des VfGH, dass eine entsprechende Umzäunung als Voraussetzung für das Ruhen der Jagd bei einer Abwägung der gesamten öffentlichen Interessen und der Schwere der Eigentumsbeschränkung nicht unverhältnismäßig sei und diese Möglichkeit auch ethisch motivierten Grundeigentümer/innen offen stehe<sup>49</sup>, ist so gesehen recht unbefriedigend. Da weder darauf eingegangen wird, was genau unter einer »schalenwildlichten Umfriedung« zu verstehen ist<sup>50</sup>, noch mit welchen Kosten deren Errichtung und Instandhaltung für die Grundeigentümer/innen verbunden wären, ist nicht nachvollziehbar, wie der VfGH zu diesem Ergebnis kommt.

Erlaubt sei außerdem die Bemerkung am Rande, dass diese Regelung auch aus rein praktischen Erwägungen nicht sinnvoll erscheint. Denn es stellt sich die Frage, wie im Falle einer Umfriedung mit dem am Grundstück befindlichen Schalenwild verfahren werden soll. Darf es innerhalb der Umfriedung verbleiben? § 17 NÖ JagdG, der das Ruhen der Jagd regelt, liefert darauf keine Antwort. Die Haltung von Wild ist im niederösterreichischen Jagdrecht nur in Form von bewilligungspflichtigen »Rotwildwintergattern«<sup>51</sup> oder »Gehegen zur Fleischgewinnung, Zuchtgehegen und Zoos«<sup>52</sup> angesprochen. Bei ersterem stellt sich aber die Frage, ob die diesbezüglichen Bestimmungen auf Gebiete, in denen die Jagd ruht, noch anzuwenden sind und man überhaupt von einem Gatter iSd Jagdrechts sprechen kann? Letztere unterliegen jedenfalls dem TSchG<sup>53</sup> und somit auch den Haltungsanforderungen für Scha-

49 VfGH 10.10.2017, E 2446/2015-42 ua, Rz 100.

50 Da landesübliche Weidezäune gemäß § 17 Abs 3 NÖ JagdG nicht darunterfallen, wären jedenfalls höhere und weniger durchlässige Vorrichtungen notwendig. Zu demselben Schluss kam auch der VfGH hinsichtlich der korrespondierenden Bestimmung im Kärntner JagdG: »Dass die Umfriedung eine gewisse Höhe und Festigkeit aufweisen muss, ergibt sich aus § 15 Abs. 3 K-JG, der eine Verhagung durch landesübliche Weidezäune ausdrücklich ausnimmt.« (VfGH 15.10.2016, G7/2016, Rz 60). Ansonsten wird an dieser Stelle nur auf das Vorbringen des Vertreters der Kärntner Landesregierung in der mündlichen Verhandlung verwiesen, wonach »im mittleren Gelände ein Maschendrahtzaun in der Höhe von zwei Metern, dessen unterste 50 cm »hasendicht« ausgeführt sind« (ebd), genüge.

51 § 87b Abs 1 NÖ JagdG: »Rotwildwintergatter sind Flächen, in denen das Rotwild während der Winterzeit und des Vegetationsbeginns gehalten und gefüttert wird.«

52 § 3a NÖ JagdG.

53 § 3a Abs 2 NÖ JagdG iVm §§ 24 Abs 1 iVm 25 Abs 1 2. Satz TSchG, BGBl I 2004/118 idF BGBl I 2017/148.

lenwild in der 1. Tierhaltungsverordnung<sup>54</sup>. Wären Eigentümer/innen umfriedeter Grundstücke, die aber weder der Fleischgewinnung, der Zucht oder als Zoo dienen, auch als Tierhalter/innen iSd TSchG einzustufen, sodass sie die jeweiligen Pflichten treffen? Und darf man sich Schalenwild, das zwischen unterschiedlichen Grundstücken ein- und auswechselt überhaupt derart aneignen? Weiters gilt es zu bedenken, dass es bei solchen Umfriedungen auch zu Konflikten mit rechtlichen Vorgaben zum Schutz des Waldes, des Wassers oder der Natur kommen könnte. Würden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für die Errichtung der Umfriedungen nicht erteilt werden und somit ein Ruhen der Jagd auf den betroffenen Grundstücken nicht möglich sein, stellt sich die Frage, ob sich der aus dem NÖ JagdG resultierende Eigentumseingriff noch immer rechtfertigen ließe.

Abgesehen von diesen rechtlichen Unklarheiten, scheint ein solches »Einsperren« des Wildes auch aus ökologischen Gründen sehr bedenklich, da sich (insb auf kleineren Grundstücken) wohl rasch eine Inzucht-Problematik ergeben würde. Außerdem wäre eine natürliche Regulation des Wildbestandes dort kaum möglich, da eine solche Umfriedung vermutlich auch den Zuzug von großen Beutegreifern verhindern würde. In letzter Konsequenz müssten ethisch motivierte Grundeigentümer/innen das Wild (zum Schutz vor der Jagdausübung!) vertreiben und würden durch das Umfrieren ihrer Wälder den ohnehin knappen Lebensraum des Wildes noch mehr einschränken.<sup>55</sup> Dies wäre nicht nur absurd, sondern würde auch bewirken, dass das Wild auf die umliegenden Grundstücke ausweichen muss, wodurch sich Population und Wildschäden dort wahrscheinlich erst recht erhöhen.

---

54 Vgl insb Anlage 8 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2004/485 idF BGBl II 2017/151.

55 Bemerkenswert ist, dass *Hackländer* vom Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien, der im gegenständlichen Fall vom VfGH als Auskunftsperson geladen wurde, ebenfalls den Lebensraumverlust von Wildtieren bedauert und jeden Zaun aus ökologischer Sicht als zu viel ansieht (vgl <<http://noe.orf.at/news/stories/2843651/>> - abgerufen am 12.2.2018). Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob und welche Auswirkungen ein Gatterverbot und ein mögliches Ende umfriedeter Eigenjagden auf etwaige Umfriedungen aus ethischen Gründen haben wird.

## IV. Fazit

Der VfGH argumentiert zwar angesichts der EGMR-Judikatur mit spezifisch österreichischen Interessen, verfolgt selbst aber einen äußerst undifferenzierten Ansatz, indem er zum einen Feststellungen, die sich auf ein konkretes Bundesland beziehen, auf ganz Österreich überträgt und zum anderen der tatsächlichen Situation auf den betreffenden Grundstücken keine Beachtung schenkt.

Da zahlreiche Ursachen für Wildschäden im Wald von der Jägerschaft »hausgemacht« sind (ineffiziente Bejagungsstrategien, Fütterungsfehler, mangelnde Planung und Kontrolle), mutet es schon seltsam an, zum Nachteil einiger (vermutlich weniger) ethisch motivierter Grundeigentümer/innen darauf zu beharren, dass eine flächendeckende und ausnahmslose Jagdausübung die einzige Möglichkeit sei, um diesen Problemen beizukommen.

Insgesamt ist es nicht verständlich, warum der VfGH die Möglichkeit, Ausnahmen anhand objektiver Kriterien einzuräumen, nicht ernsthaft in Erwägung gezogen hat. So gestattet das deutsche Befriedungsverfahren nunmehr eine Interessensabwägung bezogen auf das konkret beantragte Grundstück und schließt dabei eine Berücksichtigung besonderer Interessen nicht aus.<sup>56</sup> In Anlehnung daran könnte man auch die in Österreich spezifischen Interessen, wie zB die Erhaltung von Schutzwäldern<sup>57</sup>, in die jeweiligen landesgesetzlichen Rege-

56 Vgl § 6a Abs 1 BJagdG (dt BGBl 2013 I S. 1386): »Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

1. der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. des Schutzes vor Tierseuchen oder
5. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. [...]«

57 Laut BMNT sind 19,3% der österreichischen Wälder Schutzwälder (vgl <<https://www.bmnt.gv.at/forst/oesterreich-wald/schutzwald/schutzwald1.html>> – abgerufen am 12. 2. 2018).

Auf der Homepage des Landes NÖ wird von einem niederösterreichischen Schutzwaldanteil von 5,6% (3,3% in Ertrag, 2,3% außer Ertrag; in Summe 43.000 ha)

lungen einbeziehen. Obwohl rund um die deutsche Regelung noch viele Fragen ungeklärt sind<sup>58</sup> und die Ablehnungsgründe äußerst weit gefasst sind, verspricht dieses Modell jedenfalls einzelfallgerechtere Ergebnisse als der pauschale Ansatz des VfGH. Da außerdem ein explosionsartiges Ansteigen von Befriedungsanträgen mE nicht zu befürchten ist, dürften sich auch Verwaltungsaufwand und -kosten<sup>59</sup> in Grenzen halten.

Eine etwaige Entscheidung des EGMR bleibt aber jedenfalls gespannt abzuwarten.

**Korrespondenz:**

MMag. Katharina Scharfetter  
Tierschutzombudsstelle Wien  
1190 Wien, Muthgasse 62  
E-Mail: [post@tow-wien.at](mailto:post@tow-wien.at)

---

und einem österreichweiten Schutzwaldanteil von 20,5 % (8,0 % in Ertrag, 12,5 % außer Ertrag; in Summe 820.000 ha) ausgegangen (vgl. [http://www.noe.gv.at/noe/Forstwirtschaft/Niederosterreichs\\_Wald\\_in\\_Zahlen.html](http://www.noe.gv.at/noe/Forstwirtschaft/Niederosterreichs_Wald_in_Zahlen.html) – abgerufen am 12.2.2018).

58 Da für juristische Personen (wie auch für Eigenjagdbezirke) nach wie vor keine Möglichkeit der Befriedung besteht, sind beim deutschen Bundesverfassungsgericht bereits Verfassungsbeschwerden von juristischen Personen gegen § 6a BJagdG anhängig (vgl. Bundesverfassungsgericht, Jahresvorausschau 2017, <[http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs\\_2017/vorausschau\\_2017\\_node.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2017/vorausschau_2017_node.html)> – abgerufen am 12.2.2018).

59 Im deutschen Gesetzesentwurf ging man für die Anfangszeit von 300 Anträgen jährlich und einem Bearbeitungsaufwand von ca 30 Arbeitsstunden pro Antrag aus. Bei angenommenen Lohnkosten von 35,10 € pro Stunde rechnete man dabei mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung von bis zu 315.900 € (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Bundesrat-Drucksache 812/12, 21.12.2012, <<http://dip21.bundestag.de/dip21/brd/2012/0812-12.pdf>> – abgerufen am 12.2.2018).